



Scottis Praxistipp

Feste feiern, Einladungen aussprechen und Steuern sparen

Schon Johann Wolfgang von Goethe wusste: „Tages Arbeit! Abends Gäste! Saure Wochen! Frohe Feste!“ Feiern Sie also mit Ihren Praxismitarbeitern und laden Sie Geschäftsfreunde zum Essen ein, denn die Förderung von Teambuilding und die Verbesserung der Geschäftsbeziehungen lohnen sich. Grundsätzlich sind diese Aufwendungen, wenn sie im überwiegend betrieblichen Interesse sind, steuerlich abzugsfähig. Welche Spielregeln Sie beachten sollten, um möglichst viel Steuern zu sparen, erklärt Steuerberater Bernhard Fuchs aus Volkach in diesem Praxistipp.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Rüdiger Schott, Vorsitzender des Vorstands der KZVB

Praxispersonal

Üblicherweise werden betriebliche Feiern als Betriebsausflug, Weihnachtsfeier, Praxisjubiläumsfeiern und auch bei Fortbildungen für das ganze Praxisteam veranstaltet.

Hier gilt: Alle Aufwendungen sind voll abzugsfähig. Allerdings sind diese Aufwendungen gegebenenfalls steuer- und sozialversicherungspflichtiger Arbeitslohn. Steuerfrei bleiben die Aufwendungen, wenn der Freibetrag pro Betriebsveranstaltung und pro teilnehmendem Arbeitnehmer 110 Euro zweimal jährlich nicht übersteigt. Die Freibeträge gelten nur, wenn alle Arbeitnehmer eingeladen wurden.

Als Kosten in diesem Sinne gelten sämtliche Aufwendungen, die mit einer Feier zusammenhängen. Das heißt die eigentli-

chen Bewirtungsaufwendungen für Essen und Getränke, aber auch Aufwendungen für den äußeren Rahmen, zum Beispiel Raumkosten, Kosten für Unterhaltungsmusik oder andere Darbietungen. Ebenso sind die Transportkosten einzubeziehen, wenn Sie zum Beispiel mit dem Bus zu einer solchen betrieblichen Feier an einen weiter entfernten Ort zusammen anreisen. Auch die beliebten Geschenkpäckchen, die im Rahmen einer solchen Feier an die Mitarbeiter überreicht werden, zählen mit zu den Aufwendungen.

Der Freibetrag gilt pro teilnehmendem Arbeitnehmer. Begleitpersonen werden dem jeweiligen Arbeitnehmer zugerechnet, erhalten also keinen eigenen Freibetrag. Falls die Gefahr droht, dass durch späte Absagen der Freibetrag im Durchschnitt übersteigt wird, sollte der „unpässliche“

Arbeitnehmer dennoch zur Feier erscheinen, er muss ja nicht bis zum Ende bleiben, wenn er sich nicht wohl fühlt.

Übersteigen die Aufwendungen pro teilnehmendem Arbeitnehmer den Freibetrag bleibt dieser dennoch steuerfrei, lediglich die übersteigenden Beträge sind steuer- und sozialversicherungspflichtig. Dem kann der Arbeitgeber aber begegnen, indem er die übersteigenden Beträge einer pauschalen Lohnsteuer mit 25 Prozent unterwirft, die er selbst trägt. Dann bleiben die übersteigenden Beträge auch sozialversicherungsfrei. Diese Pauschalbesteuerung muss nach derzeitigem Rechtsstand bis spätestens zum 28. Februar des Folgejahres vorgenommen werden.

Bei mehr als zwei Veranstaltungen pro Kalenderjahr hat der Arbeitgeber ein



Wahlrecht, für welche Betriebsveranstaltungen er die Freibeträge in Anspruch nehmen will. Nicht ganz ausgeschöpfte Freibeträge können leider nicht übertragen werden.

Geschäftsfreunde

Hierzu zählen zum Beispiel Kollegen, Mitarbeiter von Dentaldepots, der Steuerkanzlei oder der Bank. Wenn bei solchen Besprechungen einzelne Mitarbeiter Ihrer Praxis teilnehmen, gelten sie in diesem Sinne als Geschäftsfreunde.

Bewirtungskosten sind mit 70 Prozent des Aufwandes steuerlich abzugsfähig. Voraussetzung ist aber, dass die Aufwendungen insgesamt angemessen sind. Das heißt bei sehr hohen Aufwendungen kann es zu Kürzungen auf angemessene Beträge kommen. Hier müssen aber schon außergewöhnlich hohe Aufwendungen vorliegen.

Ganz wichtig ist hier der „Bewirtungsbeleg“. Die Rechnung kann in Papierform oder elektronisch an Sie übermittelt werden und muss immer die folgenden Angaben enthalten:

- Den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmens
- Datum der Belegausstellung
- Leistungszeitpunkt bzw. Tag der Bewirtung: Während der Hinweis „Leistungsdatum entspricht Rechnungsdatum“ die Anforderung erfüllt,

werden handschriftliche Ergänzungen oder ein Datumsstempel nicht anerkannt.

- Leistungsbeschreibung: Angabe zu Menge und Art (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände oder Umfang und Art der sonstigen Leistung. Die Bewirtungsleistungen müssen einzeln ausgewiesen sein. Zum Beispiel: 2x Portion „Tagesgericht“, 2x 0,5 „Cola“. Angaben wie „Speisen und Getränke“ oder lediglich die Artikel-Nr. sind nicht ausreichend.
- Rechnungsbetrag
- Bei Rechnungen aus elektronischem Aufzeichnungssystem: Absicherung durch Technische Sicherheitseinrichtung

Bei Rechnungen, die 250 Euro übersteigen, sind folgende zusätzliche Angaben nötig:

- Fortlaufende Rechnungsnummer
- Name des Bewirtenden: Während der Bewirtungsbetrieb den Namen auf der Rechnung handschriftlich ergänzen kann, ist es nicht ausreichend, wenn der Bewirtende dies selbst macht
- Steuernummer oder USt-ID des Leistungserbringers
- Umsatzsteuerausweis, soweit man zum Vorsteuerabzug berechtigt ist

Auch Trinkgeld ist steuerlich abzugsfähig, es muss aber vom Empfänger quittiert werden.

Zusätzlich müssen Sie zeitnah Angaben machen, wer an der Bewirtung teilgenommen hat. Bitte vergessen Sie nicht, sich selbst als Teilnehmer einzutragen. Die Angaben können Sie auf einem Extrablatt oder auf der Rückseite des Bewirtungsbeleges machen. Ebenso müssen Sie den Anlass für die Bewirtung angeben. Hieraus muss die betriebliche Veranlassung zu ersehen sein. Typische Anlässe sind zum Beispiel „Erfahrungsaustausch im Fachgebiet XY“ oder „Erfahrungsaustausch im Bereich der Abrechnung“. Die Angabe „Geschäftssessen“ oder ähnliches genügt den Anforderungen nicht.

Reihumbewirtung

An Fortbildungstagen kommt es häufig vor, dass mehrere Teilnehmer zusammen zum Essen gehen. Wenn jeder seine Rechnung selbst bezahlt, sind die Kosten steuerlich nicht abzugsfähig. Wenn reihum bewirtet wird, das heißt bei der ersten Veranstaltung bezahlt Teilnehmer A, bei der nächsten Teilnehmer B usw., dann sind, wenn die obigen Voraussetzungen eingehalten werden, die Kosten für alle zu 70 Prozent nach und nach abzugsfähig.

Steuerersparnisse sichern

Verschenken Sie keine Steuerersparnisse, sondern beachten Sie die obigen Hinweise. Das ist zwar etwas lästig, wenn Sie aber bei einer Bewirtungsrechnung über zum Beispiel 400 Euro circa 130 Euro Steuern sparen, rentiert sich das schon.

Bernhard Fuchs